

HVBG-INFO 6/2003

vom 17.2.2003

DOK 754.13

Zur Haftungsbeschränkung nach § 106 Abs. 3, 3.Alt. SGB VII - vorübergehende Verrichtung betrieblicher Tätigkeiten durch Versicherte mehrere Unternehmen auf einer gemeinsamen Betriebsstätte - Teilungsabkommen (§ 116 SGB X);
hier: Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts (OLG) vom 15.11.2002 - 1 U 42/00 - (Im Wesentlichen Bestätigung des Urteil des LG Hamburg vom 4.2.2000 - 303 O 300/98 - HVBG-INFO 2000, 1046-1054)

Bezug: BGH-Urteile vom 17.10.2000 - VI ZR 67/00 - HVBG-INFO 2001, 198-201,
vom 23.1.2001 - VI ZR 70/00 - HVBG-INFO 2001, 872-873,
vom 3.7.2001 - VI ZR 284/00 - HVBG-INFO 2001, 2132-2135
und vom 25.6.2002 - VI ZR 279/01 - HVBG-INFO 2002, 2114-2115

Unter besonderem Hinweis auf die vorgenannten BGH-Urteile hat das Hanseatische OLG mit Urteil vom 15.11.2002 - 1 U 42/00 - (s. Anlage) Folgendes entschieden:

1. SGB 7 § 106 Abs 3 ist hinsichtlich des Begriffs der "gemeinsamen Betriebsstätte" eng auszulegen. Dafür spricht zum einen der Umstand, daß die SGB 7 §§ 104ff als Ausnahmen von den zivilrechtlichen Haftungsbestimmungen eng auszulegen sind. Dafür spricht weiter ein Vergleich mit den übrigen in SGB 7 § 106 Abs 3 genannten Fällen. Auch Sinn und Zweck der Vorschrift sprechen für eine enge Auslegung. Insbesondere ist der Betriebsfriede, der durch die SGB 7 §§ 104ff gewahrt werden soll, hier nicht nennenswert tangiert.
2. Für die Annahme einer "gemeinsamen Betriebsstätte" ist erforderlich, daß die Verrichtung betrieblicher Tätigkeiten durch die Versicherten mehrerer Unternehmen sich zeitlich und räumlich zumindest teilweise überlappen.

Anlage

Urteil des Hanseatischen OLG vom 15.11.2002 - 1 U 42/00 -
Die Berufung der Beklagten und die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Landgerichts Hamburg, Zivilkammer 3, vom 04. Februar 2000 werden mit der Maßgabe zurückgewiesen, dass die Kostenentscheidung des Landgerichts geändert wird.

Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin zu 1/4 und die Beklagte zu 3/4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Den Parteien bleibt nachgelassen, die Vollstreckung der Gegenseite durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht die Gegenseite vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Gestützt auf ein Teilungsabkommen vom Mai 1986/Februar 1987 (Anlage K 1) beansprucht die Klägerin von der Beklagten Ausgleich von Leistungen gemäß § 116 SGB X, die sie als Trägerin der gesetzlichen Unfallversicherung gegenüber dem bei ihr versicherten H.....erbracht hat nach einem Unfall vom 03. Februar 1997, den sie als Arbeitsunfall anerkannt hat.

H.....war als Dachdecker gemeinsam mit zwei anderen Personen in der Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts an einem Bauvorhaben in Ratingen-Homburg tätig. Etwa zur Mittagszeit am 03. Februar 1997 befand sich H.....zusammen mit dem Architekten P..... im Dachgeschoss des Rohbaus. Bei diesem Bauvorhaben handelte es sich um zwei versetzt zueinander stehende Häuser, die aber miteinander verbunden waren. An dem Rohbau war ein am 25. September 1996 fertiggestelltes Gerüst vorhanden, das die Firma K....., Gerüstbau-Ausführungen aller Art, als Subunternehmerin aufgestellt hatte. Anfang Januar 1997 hatte sie auf Anweisung der Bauleitung das Gerüst überarbeitet (vgl. Anlage B 1). Das Außengerüst vor dem einen der beiden im Rohbau errichteten Häuser und das Außengerüst vor dem Trakt, der beide Häuser verband, waren durch eine aus losen Bohlen bestehende Hilfsbühne miteinander verbunden. Die Bohlen hatten eine Länge von 2,45 m und waren jeweils 0,3 m breit. Es lagen 8 Bohlen nebeneinander, wobei bis zur Hausfront ein Abstand von etwa 0,5 m bestand. Da für die Bohlen ein leicht unterschiedliches Niveau bestand, hatten Arbeiter der Versicherungsnehmerin der Beklagten dieses durch Bretter, die unter die Bohlen gelegt waren, sowie durch ein Kantholz und Brettchen ausgeglichen. Insoweit wird auf die Skizze Blatt 4 der Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft Düsseldorf – 510 Js 392/97 – Bezug genommen.

H.....wollte dem bauleitenden Architekten P..... die von ihm und seinem Partner ausgeführten Arbeiten zeigen. Beide befanden sich in dem mit A bezeichneten Teil der Skizze auf Blatt 12 der Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft Düsseldorf. H..... übersprang einen etwa 1,20 m hohen Mauersims, um auf die aus Bohlen gebildete Arbeitsbühne zu gelangen. Der Architekt hat später angegeben, er habe ein Getöse gehört und gesehen, wie H..... versucht habe, mit seinen Händen Halt zu suchen. Das sei diesem nicht gelungen. Vielmehr sei er mit einer der Bohlen etwa 6 m in die Tiefe gefallen. Er, P....., habe sofort Hilfe gerufen und sei dann nach unten gelaufen. Dort habe er die Bohle senkrecht stehend an der Hausmauer vorgefunden. H..... habe offensichtlich stark verletzt am Boden gelegen und sei dann mit einem Krankenwagen in ein Krankenhaus gebracht worden.

Die Klägerin ist nach einem Unfalluntersuchungsbericht ihrer Technischen Abteilung Wuppertal zu dem Ergebnis gelangt, dass die Gerüstbaufirma K..... das Gerüst nicht vorschriftsmäßig errichtet und somit den Unfall zu verantworten habe. „Ein Teilverschulden treffe auch H..... und seinen Partner C..... als Gesellschafter der Dachdeckergesellschaft, da sie den Mangel hätten erkennen müssen und das Gerüst nicht hätten betreten dürfen (vgl. Anlage K 2).

Die Beklagte hat gegenüber der Klägerin einen Forderungsausgleich abgelehnt unter Hinweis auf ein Haftungsprivileg gemäß § 106 Abs. 3 SGB VII (Anlage K 4).

Daraufhin hat die Klägerin im Dezember 1998 Klage erhoben.

Diese hat sie unter anderem auf den Inhalt der Anlage K 3 gestützt, in der sich ein Bericht des Polizeibeamten Grevel mit Skizze, die Zeugenvernehmung des Architekten P..... sowie weitere Vermerke befinden. Darunter ist auch ein Vermerk zur telefonischen Anhörung des Verunglückten am 07. März 1997. Die Klägerin hat beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an sie 60.000,-- DM nebst 4 % Zinsen seit dem 10. November 1997 zu zahlen;
2. festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, ihr sämtliche übergangsfähigen Leistungen zu ersetzen, die sie zukünftig aus Anlass des Arbeitsunfalles des Dachdeckers H.....vom 03. Februar 1997 erbringt.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das Landgericht hat im Termin vom 07. Januar 2000 Beweis erhoben durch Vernehmung des H.....und des Jan C..... als Zeugen. Im Termin vom 14. Januar 2000 hat das Landgericht den technischen Aufsichtsbeamten S..... der Klägerin ebenfalls uneidlich als Zeugen vernommen. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschriften Bezug genommen.

Mit Urteil vom 04. Februar 2000 hat das Landgericht der Klage überwiegend stattgegeben, hinsichtlich der Teilklage von 10.000,- DM und hinsichtlich des Feststellungsantrages der Klägerin aber ein Mitverschulden des Verletzten in Höhe von 40 % zugerechnet. Auf den Tatbestand und die Entscheidungsgründe des Landgerichts wird ergänzend Bezug genommen (Bl. 97 bis 114 d.A.).

Das Urteil ist der Beklagten am 08. Februar und der Klägerin am 11. Februar 2000 zugestellt worden. Die Beklagte hat am 08. März 2000, die Klägerin hat am 13. März 2000, einem Montag, Berufung eingelegt. Die Beklagte hat ihre Berufung mit dem am Montag, dem 10. April 2000 eingegangenen Schriftsatz wie aus Blatt 152 bis 163 der Akte ersichtlich begründet.

Die Klägerin hat nach Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist bis zum 11. Mai 2000 ihre Berufung mit dem am 10. Mai 2000 eingegangenen Schriftsatz begründet. Zugleich hat sie auf die Berufung der Beklagten erwidert. Auf den Inhalt des Schriftsatzes vom 10. Mai 2000 (Bl. 164-177 d.A.) wird Bezug genommen.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Landgerichts Hamburg, Zivilkammer 3, vom 04. Februar 2000 zu ändern und nach den Klageanträgen zu erkennen.

Die Beklagte beantragt,

1. die Berufung der Klägerin zurückzuweisen,
2. das Urteil des Landgerichts Hamburg, Zivilkammer 3, vom 04. Februar 2000 zu ändern und die Klage vollen Umfangs abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Berufung der Beklagten zurückzuweisen.

Die Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft Düsseldorf – 510 Js 392/97 – hat dem Berufungsgericht vorgelegen und ist Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe:

A.

Die Berufungen der Klägerin und der Beklagten sind zulässig. Beide Berufungen bleiben jedoch in der Sache ohne Erfolg.

Das Berufungsgericht folgt der Entscheidung des Landgerichts im Ergebnis und auch in der Begründung. Insoweit wird auf die Entscheidungsgründe des Landgerichts Bezug genommen. Im Hinblick auf das Vorbringen der Parteien in der Berufungsinstanz ist jedoch ergänzend auszuführen:

I.

Die Klägerin kann aus übergegangenem Recht gemäß § 116 SGB X Schadensersatzansprüche nach Maßgabe des zwischen den Parteien geschlossenen Teilungsabkommens (Anlage K 1) geltend machen, die dem Zeugen H.....gegenüber der Gerüstbaufirma K....., Versicherungsnehmerin der Beklagten, zustehen.

- 1.) Zu Recht und mit zutreffender Begründung ist das Landgericht bei seiner Entscheidung davon ausgegangen, dass die Mitarbeiter der Versicherungsnehmerin der Beklagten das Gerüst bei dem Bauvorhaben in Ratingen-Homburg ordnungswidrig aufgestellt haben. Nach den als Anlage K 12 vorgelegten Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz im Gerüstbau sind unter den Ziffern 7.1.3 und 7.2 Anforderungen an Holzbauteile festgelegt. Sind Bretter und Bohlen nicht entsprechend gesichert, dürfen sie nicht verwandt werden. Im vorliegenden Fall kommt hinzu, dass durch das Unterlegen von Brettern und Kanthölzern zum Niveaueausgleich der Bohlen zusätzliche Unsicherheiten in die Anlage gebracht worden sind.

Auf Grund des Ermittlungsergebnisses der Staatsanwaltschaft Düsseldorf zum Aktenzeichen 510 Js 392/97 sowie auf Grund der Beweiserhebung im vorliegenden Verfahren ist das Landgericht ebenfalls mit zutreffender Begründung davon ausgegangen, dass der ordnungswidrige Zustand des Gerüsts für den Sturz des verletzten Zeugen H..... ursächlich geworden ist. Die Beweiswürdigung des Landgerichts erachtet das Berufungsgericht für überzeugend.

2.) Gegenüber dem auf die Klägerin übergangenen Schadensersatzanspruch des Zeugen H.....kann die Beklagte sich nicht auf einen Haftungsausschluss nach § 106 Abs. 3, 3. Alt. SGB VII berufen. Diese Vorschrift, die für Unfälle ab dem 01. Januar 1997 gilt, wird in dem Teilungsabkommen gemäß Anlage K 1 nicht erwähnt, sie ist von den Parteien auch nicht nachträglich in das Teilungsabkommen aufgenommen worden. Geht man aber mit der Beklagten davon aus, dass im vorliegenden Rechtsstreit für den Unfall vom 03. Februar 1997 die Vorschriften der §§ 104 bis 113 SGB VII anzuwenden sind, die die Vorschriften der §§ 636 f. RVO mit Wirkung vom Januar 1997 ersetzt haben, greift die Vorschrift des § 106 Abs. 3, 3. Alt. SGB VII für den Unfall vom 03. Februar 1997 nicht ein. Das Landgericht ist zutreffend davon ausgegangen, dass die Voraussetzungen dieser Vorschrift im vorliegenden Fall nicht gegeben sind.

2.1 Das gilt zunächst für die Tatbestandsvoraussetzung, dass die Haftung nach Maßgabe der §§ 104 und 105 SGB VII nur bei Unfällen ausgeschlossen ist, bei denen Versicherte mehrerer Unternehmen vorübergehend betriebliche Tätigkeiten auf einer gemeinsamen Betriebsstätte verrichtet haben. Bei einer gemeinsamen Betriebsstätte im Sinne dieser Vorschrift handelt es sich über die Fälle der Arbeitsgemeinschaft hinaus um betriebliche Aktivitäten von Versicherten mehrerer Unternehmen, die bewusst und gewollt bei einzelnen Maßnahmen ineinander greifen, miteinander verknüpft sind, sich ergänzen oder unterstützen (BGH, Urteil v. 17.10.2000, BGHZ Bd. 145 S. 331, 336 = VersR 2001 S. 336 f. = NJW 2001 S. 443 f. = NZV 2002 S. 32). Der Bundesgerichtshof hat in dieser Entscheidung darauf hingewiesen, dass die Haftungsbefreiung nicht schon dann gerechtfertigt ist, wenn eine Schädigung bei einem bloßen lokalen Nebeneinander zweier Unternehmeraktivitäten eingetreten ist. Die für die Haftungsbefreiung vorausgesetzte „gemeinsame“ Betriebsstätte muss deshalb mehr sein, als dieselbe Betriebsstätte. Es entspreche dem Willen des Gesetzgebers, so der Bundesgerichtshof, den Kreis der Schadensfälle nicht ausufern zu lassen, in denen eine Haftungsbefreiung einsetzen soll, wenn das Zusammentreffen der Risikosphären mehrerer Betriebe zum Schadensfall führt (vgl. auch BGH, Urteil v. 23.01.2001, VersR 2001 S. 372 f. = NZV 2001 S. 168).

Im vorliegenden Fall waren die Arbeiten der Monteure der Versicherungsnehmerin der Beklagten zum Aufstellen des Gerüsts beendet, auch die zwischenzeitlich angeordneten Nachrüstungsarbeiten. Arbeiter der Versicherungsnehmerin der Beklagten befanden sich am 03. Februar 1997 nicht

mehr an der Baustelle. Der Zeuge H..... musste bei seinen Arbeiten als Dachdecker an dem Bauvorhaben zwar das von der Versicherungsnehmerin aufgestellte Gerüst benutzen und hat das auch am 03. Februar 1997 getan. Dennoch handelt es sich bei dem bereits abgeschlossenen Aufstellen des Gerüsts und den Arbeiten des Dachdeckers in der nachfolgenden Zeit nicht um aufeinander bezogene betriebliche Tätigkeiten mehrerer Unternehmen. Der Bundesgerichtshof hat kürzlich in seiner Entscheidung vom 25. Juni 2002 (NZV 2002 S. 394 = VersR 2002 S. 1107) diese Frage in einem vergleichbaren Fall nicht beantworten müssen. Auch wenn nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs für das Haftungsprivileg nach § 106 Abs. 3, 3. Alt. SGB VII keine gemeinsame Zweckverfolgung erforderlich ist, setzt die Haftungsbefreiung doch eine, wenn auch stillschweigend vereinbarte, gegenseitige Verständigung auf Unternehmensebene voraus (vgl. Otto, NZV 2002 S. 10, 11; vgl. auch Tischendorf, VersR 2002 S. 1188, 1192). Eine Verständigung über den betrieblichen Ablauf zwischen dem Betrieb des Zeugen H..... und dem der Versicherungsnehmerin der Beklagten hat zu keiner Zeit stattgefunden.

- 2.2 Auf die Haftungsprivilegierung nach § 106 Abs. 3, 3. Alt. SGB VII kann die Beklagte sich aber vor allem auch deshalb nicht berufen, weil diese nicht zu Gunsten eines nicht selbst dort tätigen Unternehmers gilt (BGH, Urteile v. 03.07.2001, BGHZ Bd. 148 S. 209, 211 f. = VersR 2001 S. 1156 f. und BGHZ Bd. 148 S. 214, S. 216 = VersR 2001 S. 1028 f.; Urteil v. 25.06.2002, NZV 2002 S. 394 = VersR 2002 S. 1107 f.).

Der Berufungssenat folgt dieser Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, die dieser überzeugend begründet hat, nicht zuletzt mit dem Gesichtspunkt der Betriebsgemeinschaft als Fahrgemeinschaft im Anschluss an den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 07. November 1972 (BVerfGE Bd. 34, S. 118, 136). Die von Tischendorf (a.a.O.) gegenüber dieser Rechtsprechung geäußerten Vorbehalte teilt der Berufungssenat nicht.

Die Beklagte hat im vorliegenden Fall behauptet, die Gesellschafter der Gerüstbaufirma seien selbst beim Gerüstaufstellen tätig gewesen. Die Klägerin hat aber zu Recht darauf hingewiesen, dass dieser Vortrag nicht genügend substantiiert ist. In dem Briefbogen der Gerüstbaufirma K..... (Anlage B 1) wird als Inhaberin Eva S..... geb. K..... genannt, während die technische Leitung bei dem Dipl.-Ing. Karl Kl. S..... liegt. Dass die Inhaberin Eva S..... das Gerüst mit aufgebaut haben soll, behauptet die Beklagte nicht ausdrücklich. Ohne näheren

Vortrag ist auch nicht davon auszugehen, dass der technische Leiter der Firma beim Aufbau des Gerüsts Hand angelegt hat. Die Versicherungsnehmerin der Beklagten hat in ihrem Angebot vom 07. Januar 1997 vielmehr Stunden für drei Gerüstmonteure berechnet.

3. Der von der Beklagten am Ende der Berufungsbegründung vertretene Standpunkt, die übergangsfähigen Aufwendungen der Klägerin seien nicht nur hinsichtlich der ersten 100.000,- DM nur zu 50 % zu erstatten, sondern auch die darüber hinausgehenden Aufwendungen, findet in dem Teilungsabkommen keine Stütze. Die Klägerin hat dazu unter IV. in der Berufungserwiderung Stellung genommen. Die Beklagte hat daraufhin keine Ausführungen gemacht, die eine andere Sicht rechtfertigen würden.

II.

Auch die Berufung der Klägerin bleibt ohne Erfolg.

Zu Recht und mit zutreffender Begründung hat das Landgericht der Klägerin ein erhebliches Mitverschulden des bei ihr versicherten Zeugen H..... nach § 254 Abs. 1 BGB zugerechnet. Auch wenn der Zeuge H..... bei seinen Arbeiten als Dachdecker die von den Monteuren der Versicherungsnehmerin der Beklagten errichtete Arbeitsbühne nur sehr selten benutzt hat, so war ihm doch aufgefallen, dass die Holzbohlen auf der Arbeitsbühne nicht ordnungsgemäß gesichert waren. Das hat er bei seiner Vernehmung am 07. Januar 2000 ausdrücklich eingeräumt. Benutzer des Gerüsts haben dieses auf auffällige Mängel zu prüfen (Ziffer 12.2 der Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz im Gerüstbau). Vor allem aber hat das Landgericht dem Verunglückten zu Recht vorgehalten, dass er über den Sims auf die Bohlen gesprungen ist. Versuche der Klägerin, diese Beweiswürdigung des Landgerichts mit der Berufungsbegründung anzugreifen, vermögen nicht zu überzeugen. Es lässt sich nicht sagen, dass H.....bei seiner telefonischen Anhörung am 07. März 1997 nicht in der Lage gewesen sei, sachgemäß zu antworten. Wenn der aufnehmende Beamte damals vermerkt hat, H.....habe angegeben, noch zu wissen, dass er über den Mauersims gesprungen sei, dann stimmt diese Erklärung mit der Aussage des bauleitenden Architekten P..... überein. Auch hinsichtlich seiner Verletzungen hat H.....seinerzeit zutreffende Angaben gemacht. Eine erneute Vernehmung des Verletzten als Zeugen in der Berufungsinstanz ist bei dieser Sachlage nicht geboten. Schließlich hat auch der von dem Verletzten beauftragte Rechtsanwalt R..... in seinem Schreiben vom 27. Januar 1998 an die Staatsanwaltschaft Düsseldorf

geschrieben, dass für den Unfall ursächlich nicht der Sprung seines Mandanten gewesen sei, sondern die Tatsache, dass die Bohle, mit der er abgestürzt sei, sich beim Auftreffen gelöst und mit dem Verletzten in die Tiefe gefallen sei. Bei der Abwägung der Umstände, die zum Unfall des Verletzten geführt haben, erachtet das Berufungsgericht ebenso wie das Gericht erster Instanz den gegenüber der Versicherungsnehmerin der Beklagten zu erhebenden Vorwurf schwerer als den Vorwurf, dass der Verletzte durch sein Verhalten zum Unfall beigetragen hat. Die von dem Landgericht gewählte Quote von 60 % zu 40 % erscheint auch dem Berufungsgericht als angemessen. Die Klägerin kann sich bei der Abwägung des beiderseitigen Verschuldens nicht auf das Urteil des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 16. Oktober 1991 (BauR 1993 S. 614, 615) berufen. In dem dort entschiedenen Fall war der Kläger mit der Bohle abgestürzt, als er bei normalem Gehen über das Gerüst gelaufen war. Hier aber ist der Verletzte auf die Bohle gesprungen. Der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 30. Januar 2001 (VersR 2001 S. 985 f.) ist zu entnehmen, dass eine nur unzureichende Sicherungsmaßnahme bereits als ein objektiv großer Pflichtenverstoß anzusehen ist. Die Monteure der Versicherungsnehmerin der Beklagten hatten hier die Arbeitsbühne nicht nur dadurch ordnungswidrig aufgestellt, dass sie die Bohlen nicht gesichert hatten. Die Gefahr für Benutzer dieser Arbeitsbühne hatten die Monteure dadurch nicht unwesentlich erhöht, dass sie die ungesicherten Bohlen mit Brettern und Kanthölzern zum Niveaueausgleich unterlegt hatten.

B.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 92 Abs. 1, 97 Abs. 1 ZPO. Anders als das Landgericht geht der Berufungssenat von einem Wert von 100.000,-- DM für den Klageantrag zu 2) aus, der aber als Feststellungsantrag um einen Abschlag von 20 % gegenüber einem Leistungsantrag zu ermäßigen ist. Daraus errechnet sich gemäß dem Obsiegen und dem Unterliegen der Parteien mit ihren Anträgen in beiden Instanzen, dass die Kosten des Rechtsstreits im Verhältnis von $\frac{1}{4}$ zu $\frac{3}{4}$ von den Parteien zu tragen sind.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 543 Abs. 2 ZPO in der Fassung des ZPO-RG, der gemäß § 26 Nr. 7 EGZPO Anwendung findet, liegen nicht vor.